

II- 23 98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, 1973 04 02

Zl. 36.887 - G/73

1075 /A.B.

zu 1106 /J.

Präs. am 9. April 1973

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. LEITMAIER und Genossen (ÖVP), Nr. 1106/J, vom 15. Feber 1973, betreffend Gewährung einer Bergbauernhilfe in Grenzfällen

Anfrage:

1. Besteht, Herr Bundesminister, die Möglichkeit Ihrerseits, in Grenz- und Härtefällen Ausnahmen hinsichtlich der S 2.000,- Bergbauernhilfe zu gewähren?
2. Sind solche Ausnahmen bereits gewährt worden und in welchem Ausmaß?
3. Auf welchem Weg kann um eine solche Ausnahme angesucht werden?
4. Sind an die Berufsvertretungen (Bauernkammer) Mitteilungen Ihrerseits ergangen, daß Ansuchen um Ausnahmen eingebracht werden können?

Antwort:

Zu 1. und 2.: Auf Grund der Sonderrichtlinien für die Durchführung des Bergbauernsonderprogrammes unter besonderer Berücksichtigung der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" und des "Bergbauernzuschusses" habe ich die Möglichkeit, in Grenz- und Härtefällen Ausnahmegenehmigungen für die Gewährung von Bergbauernzuschüssen zu erteilen. Ich habe von dieser Möglichkeit in sechs Fällen Gebrauch gemacht. Es handelt sich um je zwei Bergbauernbetriebe in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg. In allen diesen Fällen waren für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen besonders ungünstige Wirtschafts- und Existenzverhältnisse ausschlaggebend.

Zu 3. und 4.: Ich habe wiederholt betont, daß ich bestrebt bin, Härtefälle im Rahmen der Förderung nach Möglichkeit auszuschalten und daß sich daher jeder Landwirt, der besondere Probleme hat, an mich wenden kann. Die Notwendigkeit zur Ausarbeitung diesbezüglicher detaillierter Richtlinien ist nicht ersichtlich.

Dies umsomehr, als wiederholt von der Möglichkeit einer Unterstützung persönlicher Ansuchen Gebrauch gemacht wurde.

Der Bundesminister:

